

PRO VÖHLIN

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PRO VÖHLIN“
2. Er hat seinen Sitz in Memmingen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen werden. Er führt dann den Namen „PRO VÖHLIN e.V.“
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen am Vöhlin-Gymnasium, die zu einer Verbesserung der Lernsituation und des Schullebens der Schülerinnen und Schüler führen.
2. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit dem Vöhlin-Gymnasium sowie allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, etwaige Gewinne) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.
3. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen, der damit für die Zahlung des Mitgliedsbeitrages bürgt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Diese ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigung von sechs Wochen möglich.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen geschaffen werden, insbesondere zeitlich befristete Ausschüsse mit besonderen Aufgaben.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und Spenden, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und Öffentlichkeitsarbeit
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

3. Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein, im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle von dessen Verhinderung berechtigt ist.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandmitgliedes.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder jederzeit einzuberufen.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand, schriftlich oder per Email oder per Fax, mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr an haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben sie auch das passive Wahlrecht.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine von einem Mitglied des Vorstandes oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmende und zu unterzeichnende Niederschrift zu erstellen.
9. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Über Beschlüsse muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
10. Wahlen werden von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Wahlleiter durchgeführt. Es muss schriftlich gewählt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies fordert. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber um ein Amt dies erreicht, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet danach das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
2. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen der Stadt Memmingen mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für das Vöhlin-Gymnasium für die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln zu verwenden.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. November 2000 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 3.12.2012 in § 9 Ziff. 4 geändert.